

Richtlinien zur Ehrenordnung des Turn- und Sportverein 1861 e. V. Feuchtwangen

Auf der Grundlage der Ehrenordnung des Turn- und Sportrates 1861 e. V. Feuchtwangen vom 29. April 1983 beschließt der Turn- und Sportrat nachstehende Richtlinien zur Vornahme von Ehrungen:

I. Personenkreis

Der Turn- und Sportverein 1861 e. V. Feuchtwangen kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen für den Verein sowie für langjährige Vereinstreue folgende Persönlichkeiten ehren:

1. Verdiente Mitarbeiter in Vorstandschaft, Turn- und Sportrat und den Abteilungen
2. Langjährige Vereinsmitglieder
3. Persönlichkeiten außerhalb des Mitgliederkreises, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

II. Art der Ehrungen

Der Turn- und Sportverein 1861 e. V. verleiht folgende Ehrungen:

1. den Ehrenvorsitz
2. die Ehrenmitgliedschaft
3. TuS-Ehrenmedaille in Silber und Gold
4. Vereinsnadeln mit Urkunde in drei Stufen
 - a) Bronze
 - b) Silber
 - c) Gold
5. Vereins-Ehrenurkunden für außergewöhnliche Treuejubiläen
6. Persönliche Anerkennung
in Verbindung mit Urkunde, einem Geschenk oder einer kleinen Aufmerksamkeit
7. Ehrungen bei Geburtstagen und zu besonderen Anlässen

III. Ehrenvorsitzender

1. Ehrenvorsitzender ist eine besondere Ehrung, die durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Turn- und Sportrates nur Persönlichkeiten zuteil werden kann, die
 - a) über mehrere Jahre, mindestens drei mal zwei Amtsperioden mit jeweils zwei Jahren das Amt des 1. Vorsitzenden ausgeübt haben (insgesamt 12 Jahre),
 - b) sich in diesem Zeitraum durch herausragende Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht haben,
 - c) auf deren weitere beratende Hilfe und Mitwirkung man in der Vorstandschaft nicht verzichten möchte.
2. Die Verleihung „Ehrenvorsitzender“ erfolgt auf Lebenszeit.

3. Über die Verleihung ist eine Urkunde zu fertigen, die auf dem Urkundentext oder einem anliegenden Begleitschreiben alle Unterschriften der Vorstandschaft enthält und die in geeigneter, würdiger Form, möglichst anlässlich einer Mitgliederversammlung, zu überreichen ist.
4. Der Ehrenvorsitzende ist grundsätzlich:
 - a) berechtigt, an jeder Vorstands- und Turn- und Sportratssitzung teilzunehmen,
 - b) vom Mitgliedsbeitrag befreit und von jedem Beitrag bei Vereinsveranstaltungen, sportlichen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen, Verbands- oder Freundschaftsspielen, Turnieren usw. freigestellt,
 - c) bei jeder Veranstaltung, Versammlung usw. des Vereins oder seiner Abteilungen in gebührender Weise zu begrüßen und zu ehren.

IV. Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird begründet durch außergewöhnlich große Verdienste im bzw. für den Verein. Sie ist die höchste Auszeichnung, weshalb in aller Regel die Verleihung der Ehrennadeln in den drei Stufen vorauszugehen hat.
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt der Turn- und Sportrat nach Vorschlag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheitsbeschluss.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde verliehen, die durch den ersten und zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen und in würdiger Form, möglichst anlässlich einer Mitgliederversammlung, zu überreichen ist.
4. Ein Ehrenmitglied ist grundsätzlich:
 - a) berechtigt, an jeder Sitzung des Turn- und Sportrates teilzunehmen,
 - b) vom Mitgliederbeitrag befreit,
 - c) bei jeder Veranstaltung, Versammlung usw. des Vereins oder seiner Abteilungen in gebührender Weise zu begrüßen und zu ehren.
5. Die Abteilungen des Vereins können grundsätzlich keine Ehrenmitgliedschaften verleihen.

V. TuS-Ehrenmedaille

1. Die TuS-Ehrenmedaille kann unabhängig von der Verleihung der Vereinsnadel verliehen werden an:
 - a) Persönlichkeiten, die den Verein in besonderer Weise fördern oder gefördert haben, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder sind,
 - b) Vereine und sonstige Organisationen aus besonderen Anlässen, die mit dem TuS Feuchtwangen in enger sportlicher oder freundschaftlicher Verbindung stehen.

Die Entscheidung über die Verleihung der TuS-Ehrenmedaille trifft der Turn- und Sportrat mit Mehrheitsbeschluss.

Die Verleihung soll bei einem hierfür geeigneten Anlass durch den ersten Vorsitzen-

den oder einem von ihm ausdrücklich Beauftragten erfolgen. In der Urkunde soll auf den Anlass der Verleihung der Ehrenmedaille hingewiesen werden.

VI. Vereinsehrennadeln

1. Mitglieder und Förderer des Vereins können für langjährige Vereinstreue sowie besondere Leistungen und Verdienste für den Verein mit Vereinsehrennadeln ausgezeichnet werden. Die Vereinszugehörigkeit wird ab dem ersten Eintrittsjahr berechnet. Unterbrechungszeiten, in denen keine Mitgliedschaft bestand, zählen nicht.
2. Die „Vereinsehrennadel in Bronze“ wird verliehen:
 - a) für mindestens 10-jährige Funktionstätigkeit im Verein oder den Abteilungen,
 - b) für eine mindestens 25-jährige Vereinszugehörigkeit,
 - c) für einen Einsatz in mindestens 150 Spielen einer Ligamannschaft des Vereins,
 - d) für die Erringung einer Meisterschaft auf Bezirksebene.
3. Die „Vereinsehrennadel in Silber“ wird verliehen:
 - a) für mindestens 20-jährige Funktionstätigkeit im Verein oder den Abteilungen,
 - b) für eine mindestens 40-jährige Vereinszugehörigkeit,
 - c) für einen Einsatz in mindestens 300 Spielen einer Ligamannschaft des Vereins,
 - d) für die Erringung einer Meisterschaft auf Landesebene.
4. Die „Vereinsehrennadel in Gold“ wird verliehen:
 - a) für mindestens 30-jährige Funktionstätigkeit im Verein oder den Abteilungen,
 - b) für eine mindestens 50-jährige Vereinszugehörigkeit,
 - c) für einen Einsatz in mindestens 500 Spielen einer Ligamannschaft des Vereins,
 - d) für die Erringung einer Meisterschaft auf Bundesebene.
5. Bei Würdigung der Verdienste können unterschiedliche Tätigkeiten aus mehreren Funktionsbereichen berücksichtigt werden.
6. Falls bei Würdigung der Verdienste oder der Dauer der Vereinszugehörigkeit die Vereinsehrennadel in der vorgesehenen Stufe schon aus früherem Anlass verliehen worden ist, wird die Ehrung nur noch durch Urkunde vorgenommen.
7. Die Entscheidung über die Verleihung der Vereinsnadel trifft der Vorstand.
8. Über die Verleihung wird eine Urkunde als Besitznachweis ausgefertigt, die vom ersten Vorsitzenden und ggf. von dem jeweiligen Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Ehrennadel und Urkunde sind stets in würdiger Form und aus gegebenem Anlass auszuhändigen.

VII. Vereins-Ehrenurkunde für außergewöhnliche Treuejahre

Mitglieder, die bereits die Ehrennadel in Gold erhalten haben, werden bei Erreichen von 60, 65, 70, 75 usw. Mitgliedsjahren mit einer entsprechenden Vereins-Ehrenurkunde geehrt.

VIII. Persönliche Anerkennung

Für die Würdigung von Leistungen und Verdiensten, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, besteht die Möglichkeit, eine persönliche Anerkennung verbunden mit einer Urkunde, einem kleinen Geschenk oder Präsent bei entsprechenden Anlässen zu überreichen. Diese Form von Ehrungen kann auch innerhalb einer Abteilung und von einer Abteilung selbst vorgenommen werden.

IX. Ehrungen bei Geburtstagen und aus besonderen Anlässen

Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder des Vorstandes und aktive Abteilungsleiter werden bei einem runden Geburtstag ab dem 50. Lebensjahr sowie bei Hochzeiten und sonstigen herausragenden Anlässen mit einem kleinen Geschenk geehrt. Sollte aus dem genannten Personenkreis jemand sterben, so kann im Einzelfall vom Hauptverein ein Kranz niedergelegt werden.

X. Anmerkung

Mit Herausgabe dieser Richtlinien sind alle bisher durch den Turn- und Sportrat getroffenen Entscheidungen zur Durchführung und Ausgestaltung von Ehrungen außer Kraft gesetzt.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Ehrenordnung wurden in der Sitzung des Turn- und Sportrates am 28. Juni 2011 beschlossen und treten gleichzeitig in Kraft.